Eur.
425.3

ur.
425 5

Vergleichung

des

Systems der bewaffneten Neutralität

mit der

nordischen Konvenzion v. J. 1800, und der petersburger Konvenzion v. J. 1801

von

Martin Adolph Kopetz

der Philosophie und des Rechts Doktor, ord. öffentl. Professor des Natur = Staats = Völker = und peinlichen Rechts an der Karl Ferdinands Universität zu Prag, und beeidigtem Landesadvokaten des Königreichs Böhmen.

Ein nothwendiger Nachtrag zu der von ihm i. J. 1801. herausgegebenen kurzen Darstellung des Systems der bewaffneten Neutralität, nebst einem Anhange, welcher die petersburger Konvenzion v. 17 Juni 1801, die österreichische Neutralitätsverordnung v. 7 August 1803, und die brittisch-schwedische Konvenzion v. 25 Juli 1803, zur Erklärung des Artikels XI. des Handlungstraktats v. 21 Okt. 1661 enthält.

Prag, 1804.

Bei Kaspar Widtmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Wenn sich schon der blosse Zeitungsleser so gerne Urtheile über wichtigere Weltbegebenheiten erlaubt, um so mehr hält sich vielleicht derjenige dazu berechtigt, der, eingeweiht in die Principien des Völkerrechts, nach richtigern Grundsäzen über die Angelegenheiten der Völker sprechen zu können glaubt; allein da das Völkerrecht durch Traktaten so manche besondere Bestimmung erhalten hat, so würde auch ein solcher bei seinen Urtheilen

oft straucheln, wenn er blos mit dem natürlichen Völkerrechte bekannt ist. Um also meine Zuhörer vor voreiligen Urtheilen zu warnen, hielt ich es gleich bei dem Antritte meines Lehramtes für Pflicht, das natürliche Völkerrecht vereinigt mit dem positiven oder sogenannten europäischen Völkerrechte vorzutragen. Eben dieser Betrachtung verdankt meine kurze Darstellung des Systems der bewaffneten Neutralität, und der gegenwärtige Aufsaz die Existenz. Leztern nahm der würdige Herr Professor Meinert bereits im Julius 1802 in seinen böhmischen Wandersmann auf, und er erscheint nun meiner Zuhörer und meiner Landesleute wegen mit einigen Zusäzen und Verbesserungen besonders abgedrukt, theils weil einzelne Stükke von einer Wochenschrift nicht wohl zu haben sind, theils weil es nicht leicht

thunlich war, in der erwähnten Wochenschrift diesem Aufsaze auch Traktaten ihrem vollen Inhalte nach beizufügen, theils endlich weil eine nähere Bekanntschaft mit der petersburger Konvenzion meinen Landesleuten unmöglich gleichgiltig seyn kann, da sich die von unserm Hofe bei dem Anfange des gegenwärtigen Krieges zwischen Großbrittannien und Frankreich bekannt gemachte Neutralitätsverordnung auf eben diese Konvenzion bezieht.

Noch gestehe ich recht aufrichtig, daß Niemand so, wie ich selbst, überzeugt seyn kann, welch' einer Nachsicht es bedurfte, um ein so günstiges Urtheil zu fällen, welches in einigen kritischen Blättern über meine kurze Darstellung des Systems der bewaffneten Neutralität gefällt worden ist, und ich wünsche nur, daß man auch

diesen Aufsaz nicht ganz für unnüz halten möge, bei dem nach der Natur der Sache so manche Wiederholung aus der erstern Schrift nicht vermieden werden konnte.

Prag am 27ten May 1804.

Mancherley Kränkungen, welche der Seehandel neutraler Völker im brittisch-amerikanischen Kriege erfuhr, veranlaßten im Jahre 1780 den Traktat oder das System der bewaffneten Neutralität dem alle vorzüglichern Nazionen Europens, Großbrittannien ausgenommen 1), theils ausdrüklich beitraten 2), theils ihren vollen

1) S. meine kurze Darstellung des Systems der bewaffneten Neutralität. Prag 1801 §. 76 u. 77. S. 91.

2) Dänemark, Schweden, die vereinigten Niederlande, Preussen, Oesterreich, Portugall, Neapel — und Rußland ist Stifter desselben. S. m. Darstellung des Syst. d. bewaffn. Neutral. §. 72. S. 83.

Beifall gaben 1): ähnliche Umstände, und zunächst der bekannte Vorfall mit der dänische Fregatte Freya 2) gaben im Jahre 1800 im Laufe des französischen Revoluzionskrieges der sogenannten neuen nordischen Konvenzion den Ursprung, durch welche Rußland, Dänemark, Schweden und Preussen den Traktat der bewaffneten Neutralität erneuerten. Großbrittannien sah diese engere Verbindung der nordischen Höfe, vorzüglich wegen der darin festgesezten Regel: frey Schiff frey Gut, und der verabredeten eigenen Visitazionsart konvoyirter Kauffahrteyschiffe, als eine feindselige Maaßregel gegen sich an. Es entstand eine lebhafte ministerielle Korespondenz 3), warauf endlich die so blutige Schlacht vor Kopenhagen folgte. Man unterhandelte

1) Die damals im Kriege begriffenen Mächte: Frankreich und Spanien. S m. Darstell. d. bewaffn. Neut. §. 75. S. 89.

2) S. Anhang N. I. zu m. Darstellung des Syst. d. bewaffneten Neutralität. S. 109.

3) S. Anhang zu meiner Darstellung des Syst. d. bewaffn. Neutral. S. 108 u. folg.

wieder, und der russische Hof vereinigte sich nach dem Tode Pauls mit Großbrittannien durch die petersburger Konvenzion v. 17 Juni 1801, welcher endlich im März 1802 auch Dänemark und Schweden beitraten, welchen beiden Höfen, auf den Fall ihres Beitritts, von Großbrittanien die Zurükgabe aller gegen sie gemachten Prisen, und aller ihnen abgenommenen Inseln zugesichert ward.

Unstreitig muß es für jeden, dem die Geschichte seiner Zeit nicht gleichgiltig ist, und besonders, da Oesterreich sich in seiner Neutralitätsverordnung v. 7 August 1803 auf die petersburger Konvenzion bezieht, für meine Landesleute interessant seyn, den Inhalt dieser Konvenzion, und ihr Verhältniß zu denjenigen Traktaten zu kennen, welche durch sie in manchen Punkten theils abgeändert, theils modifizirt wurden, und die auch jezt noch zur Kenntniß des europäischen Seerechts deßwegen unentbehrlich sind, weil nicht alle Mächte, welche dem Systeme der bewaffneten Neutralität beitraten davon wieder zurük getreten sind, und die peters-

burger Konvenzion nur eine Verabredung zwischen Großbrittannien, und den Höfen von Petersburg, Kopenhagen, und Stokholm ist.

Da dieser Aufsaz blos durch Traktaten gegründete Rechte darstellen soll, so darf man darin auch keine philosophisch-rechtliche Diskussionen erwarten.

Ich werde bei der Vergleichung dieser drey Traktaten, welche die Grundlage des jezt geltenden europäischen Seerechts ausmachen, die Grundsäze des Systems der bewaffneten Neutralität, als des ältern Traktats, zum Grunde legen, und dabei die nähern Bestimmungen, Modifikazionen, und Abweichungen der nordischen und petersburger Konvenzion bemerken.

I.

Nach dem ersten Grundsaze des Systems der bewaffneten Neutralität können neutrale Schiffe frey von einem Hafen zu dem andern, und an den Küsten der kriegführenden Mächte segeln 1), und dieser Grundsaz ist sowohl

1) S. m. kurze Darst. §. 59 u. 60.

in der nordischen als petersburger Konvenzion im 3ten Artikel beibehalten worden.

Da es nicht unmöglich ist, daß sich ein Schiff einer fremden, folglich ein Schiff eines der kriegführenden Theile einer neutralen Flagge bedient: so ward noch insbesondere im 5ten Artikel der nordischen, und im 7ten Artikel der petersburger Konvenzion die Verabredung getroffen, daß man ein Schiff nicht als Eigenthum desjenigen Landes erkennen werde, dessen Flagge es führt, wenn nicht der Schiffskapitän und die Hälfte der Mannschaft (Equipage) von eben derselben Nazion sind. Obschon diese Verabredung in den Konvenzionen des Systems der bewaffneten Neutralität nicht enthalten ist; so hat doch Rußland schon im 9ten Artikel seines Reglements für den russischen Seehandel in Kriegszeiten vom 8 May 1780 seine Unterthanen gewarnt, daß sie auf ihren Schiffen weder einen Unterthan einer im Kriege begriffenen Macht als Schiffsherrn bestellen, noch mehr als ein Drittel solcher Unterthanen zu Matrosen auf demselben nehmen soll-

ten, weil sie sich sonst Unannehmlichkeiten aussezen würden.

II.

Der zweyte Grundsaz des Systems der bewaffneten Neutralität erklärt auch feindliches Gut, welches sich auf einem neutralen Schiffe befindet, folglich die ganze Ladung eines neutralen Schiffes, mit Ausnahme der Kontrebandwaaren, für frey: der andere kriegführende Theil soll aus neutralen Schiffen selbst das Eigenthum seines Feindes nicht wegnehmen dürfen: frey Schiff frey Gut, le navire couvre la cargaison. Dieser Grundsaz ward als die Basis des Systems der bewaffneten Neutralität angesehen, und ist auch unter dem Namen des Rechts der neutralen Flagge bekannt. 1)

Die neue nordische Konvenzion hat diesen Grundsaz wörtlich wiederholt; im 3ten Artikel der petersburger Konvenzion hingegen wird gerade das Gegentheil festgesezt:

1) S. m. k. Darst. §. 21 u. 61.

„Die auf neutrale Schiffe geladenen Effek-
„ten, mit Ausnahme der Kriegskontrebande
„und des feindlichen Eigenthums,
„sollen frey seyn, und man ist übereingekom-
„men, unter leztern die Produkte, rohen oder
„Manufakturwaaren des feindlichen Landes
„nicht zu verstehen, welche von Unterthanen
„der neutralen Macht erworben sind, und
„die sie für ihre Rechnung transportiren;
„diese Waaren können in keinem Falle von
„der Freyheit ausgenommen werden, welche
„der Flagge der erwähnten Macht bewilligt
„worden ist."

Rußland, Dänemark, und Schweden haben also gegen Großbrittannien den Grundsaz: frey Schiff frey Gut, aufgegeben. Großbrittannien ist daher, wenn es mit einer dritten Macht im Kriege begriffen ist, berechtigt, das Eigenthum seines Feindes auch aus neutralen russischen, dänischen und schwedischen Schiffen zu nehmen. Ob übrigens die Regel: frey Schiff frey Gut, von den erwähnten drey nordischen Höfen nur gegen Großbrittannien aufgegeben worden sey, oder ob sie dieselbe auch unter sich aufgegeben haben,

könnte nur aus den Beitrittsakten beruhigend beantwortet werden, deren ich aber keine ihrem vollen Inhalte nach in öffentlichen Blättern fand. Folgende in der allgemeinen Zeitung 1) enthaltene Nachricht ließe das Leztere vermuthen: „In der officiel bekannt gemachten „Depesche des Lords St. Helens aus Petersburg v. 2 April in Betreff des schwedischen „Beitritts zur petersburger Konvenzion v. „17 Juny des v. J. heißt es: der schwedi„sche Bothschafter ist durch den Grafen von „Kotschubey ausdrüklich benachrichtigt wor„den, daß, da die Motive, um derentwillen „neuerdings das System der bewaffneten „Neutralität wieder aufgenommen worden, „nunmehr glüklicher Weise aufgehoben und „beseitigt wären, dieses System von seinem „Hofe als gänzlich vernichtet und aufgegeben „angesehen würde, nicht allein als allgemei„ner Codex des Seerechts, sondern auch in „seiner engern Beziehung als besondere Ver„bindlichkeit zwischen Rußland und den an„dern Bundesgenossen."

1) N. 135, 15 May 1802. S. 538.

Da jedoch Verträge nur diejenigen binden, die dieselben geschlossen haben, so bleiben auch die ältern Verabredungen der drey nordischen Höfe mit andern Mächten in dieser Rüksicht in ihrer vollen Kraft. Geriethen daher, um eine Anwendung hievon zu machen, Rußland, Dänemark, oder Schweden entweder miteinander, oder mit einer dritten Nazion in Krieg, während welchem Oesterreich und Preussen neutral blieben, so könnte keine der erwähnten drey nordischen Mächte, das Eigenthum ihres Feindes von österreichischen und preussischen Schiffen nehmen; denn diese beiden Mächte sind keine Theilnehmer an der petersburger Konvenzion, Oesterreich ist von dem Systeme der bewaffneten Neutralität nicht zurük getreten, und Preussen hat seine Anhänglichkeit an dasselbe durch seinen Beitritt zur nordischen Konvenzion wiederholt erklärt. Die Bemerkung, daß Oesterreich im 7ten Artikel seiner Neutralitätsverordnung v. 7 August 1803. 1) sich auf die petersburger Konvenzion bezieht,

1) S. Anhang N. II.

und „in Betreff des neutralen Handels und „derjenigen Artikel, welche im Kriege als „Kontrebande anzusehen sind, die in eben „dieser Konvenzion enthaltenen Verbindlich„keiten übernimmt", kann keineswegs als Einwendung gegen diese Behauptung gelten; denn die gewöhnlichen Neutralitätsverordnungen, welche von neutralen Mächten bei dem Ausbruche eines Krieges zwischen andern Völkern erlassen werden, sind keine öffentlichen Urkunden, welche zwischen Völkern Verbindlichkeiten gründen, sie werden blos den Unterthanen gegeben, um sie vor Unannehmlichkeiten zu warnen; und ist in diesen Krieg eine Nazion mit verwikkelt, mit der man über gewisse noch streitige Rechte keine besondern Verträge errichtet hat, wie dieß auch wirklich der Fall zwischen Oesterreich und Großbrittannien ist, so ist es Foderung der Klugheit, die Unterthanen an diejenigen Grundsäze zu weisen, bei deren Befolgung sie sich die meiste Sicherheit versprechen können.

Was in dem Falle Rechtens sey, wenn auf einem feindlichen Schiffe Eigenthum

einer neutralen Nazion gefunden wird, darüber wird weder in dem Systeme der bewaffneten Neutralität, noch in der nordischen und petersburger Konvenzion ausdrüklich etwas bestimmt. Es tritt hier also die Disposizion des natürlichen Völkerrechts ein, Kraft welcher solche Güter auch auf einem feindlichen Schiffe frey sind, nicht genommen werden dürfen, sondern den Eigenthümern zurükgestellt werden müssen, weil ein kriegführender Theil nur ein Recht auf die Güter seines Feindes hat 1). Sollte das Gegentheil oder die Regel: verfallen Schiff verfallen Gut, statt haben, so müßte es ausdrüklich bedungen worden seyn, was auch in mehrern Traktaten der Fall ist 2). Unmöglich können diejenigen einen geltenden Grund anführen, welche behaupten, daß diese Regel eine Folge der Regel: frey Schiff frey Gut sey, und daß, wo

1) S. m. kurze Darst. §. 22.

2) S. m. kurze Darst. §. 38 — 44.

diese leztere besteht, die erstere stillschweigend mit enthalten sey 1).

III.

Der dritte Grundsaz des Systems der bewaffneten Neutralität bestimmt mittelst Beziehung auf den 10ten und 11ten Artikel des russisch = brittischen Handlungstraktats vom Jahre 1766 a) diejenigen Waaren, die als Kontrebande angesehen werden sollen, b) die Strafe des Kontrebandhandels und c) die Art neutrale Schiffe auf der See zu visitiren.

a.

Unter Kontrebandwaaren versteht man diejenigen, die während eines Krieges von neutralen Nazionen keinem kriegführenden Theile, unter Strafe der Konfiskazion, zugeführt werden dürfen. In diesem Sinne kann es also nur während eines Krieges Kontrebandwaaren geben, und diejeni=

1) S. m. kurze Darst. §. 62 u. 63.

gen Sachen, welche in den gewöhnlichen Verzeichnissen derselben erscheinen, sind nicht an und für sich, sondern nur dann Kontrebande, wenn sie für einen kriegführenden Theil bestimmt sind; neutrale Nazionen können sich dieselben einander auch während eines Krieges ohne Hinderniß zuführen 1). Sowohl bei dem Systeme der bewaffneten Neutralität, als bei der nordischen und petersburger Konvenzion beziehen sich die Kontrahenten auf ihre mit andern Mächten hierüber errichteten Verträge 2), und hieraus entsteht auch in dieser Rüksicht eine grosse Verschiedenheit, da nicht in allen Handlungstraktaten das Verzeichniß der Kontrebandwaaren gleichlautend ist. Als allgemeine Regel kann man annehmen, daß nur unmittelbare Kriegsbedürfnisse als: W a f f e n, M u n i z i o n &c. zu denselben gehören; die besondern Stipulazionen einzelner Mächte hierüber sind als Ausnahmen zu betrachten. Das System der bewaffneten Neutralität, die nordische, und peters-

1) S. m. kurze Darst. §. 31, 32, 33, u. 45 46, 47.
2) S. m. kurze Darst. §. 45 — 54 u. 67, 73, 74.

burger Konvenzion rechnen dahin: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume jedoch mit Ausnahme der Quantität dieser Sachen, die zur Vertheidigung des Schiffes und der Equipage nöthig seyn möchte; alle andere hier nicht genannte Artikel sollen nicht als Kriegs- und Schiffsmunizion angesehen werden, nicht der Konfiskazion unterworfen seyn, folglich frey und ohne Schwierigkeit passiren, wenn sie nicht, sezt die petersburger Konvenzion hinzu, feindliches Eigenthum sind.

Dieses hier angeführte Verzeichniß bindet alle Theilnehmer an dem Systeme der bewaffneten Neutralität, an der nordischen und petersburger Konvenzion, wenn sie nicht etwa mit einer oder der andern Macht in frühern Traktaten besondere Verabredungen in Rüksicht desjenigen, was als Kontrebande zu betrachten ist, getroffen haben; denn je-

nen frühern Traktaten sollen diese spätern nach der ausdrüklichen Erklärung der Kontrahenten keinen Abbruch thun. Es kann dieses Verzeichniß zwar — um davon eine Anwendung auf die petersburger Konvenzion zu machen — zwischen Rußland und Großbrittannien, zwischen Rußland, Dänemark und Schweden, keineswegs aber zwischen Großbrittannien und den beiden Höfen von Kopenhagen und Stokholm als verbindliche Norm angesehen werden; denn in dem brittisch-schwedischen Traktate v. 21 Oktober 1661 erscheinen auch Lebensmittel, und baares Geld, welches leztere auch in der zur Erläuterung dieses Traktats am 25 Juli 1803 geschlossenen Konvenzion 1) beibehalten ist, und in der brittisch-dänischen Konvenzion v. 4 Juli 1780 Schiffbauholz, Harz, Kupferplatten, Segeltuch, Hanf, Tauwerk, und überhaupt, alles, was unmittelbar zur Ausrüstung der Schiffe dient, unverarbeitetes Eisen, und Tannenbretter aus=

1) S. Anhang. N. III.

genommen, in der Reihe der Kontreband-waaren 1).

b.

Die Strafe des Kontreband-handels ist Konfiskazion 2). Diese Konfiskazion soll sich jedoch nach dem Systeme der bewaffneten Neutralität, und der nordischen Konvenzion nur auf Kontrebandwaaren, und nach der petersburger Konvenzion nebst Kontrebandwaaren auch auf feindliche Güter erstrekken, das Schiff selbst aber, und die übrige Ladung soll frey gelassen werden. Nur feindliche Schiffe mit ihrer Ladung, das darauf etwa befindliche Eigenthum neutraler Nazionen ausgenommen, sind nach den hier angeführten Traktaten konfiskabel.

c.

Das Recht, neutrale Schiffe zu visitiren, betrachten die im Kriege begriffenen Mächte als eine natürliche Folge

1) S. m. kurze Darst. §. 68 u. 73.
2) S. m. kurze Darstell. §. 48.

des Rechts zu fodern, daß gewisse Gattungen von Waaren ihrem Feinde nicht zugeführt, und darauf — falls zwischen ihnen, und einer oder der andern neutralen Nazion die Regel: frey Schiff frey Gut aufgegeben worden wäre — Güter ihres Feindes nicht verhehlet werden.

Das System der bewaffneten Neutralität fodert mittelst Beziehung auf den 10ten Artikel des russisch-brittischen Handelstraktats v. J. 1766, daß man sich in einem solchen Falle an die allgemein übliche Visitazionsart halte. Begegnet daher ein Kriegs- oder Kaperschiff einer im Kriege begriffenen Macht einem neutralen Kauffahrteyschiffe: so soll ersteres sich diesem nur bis auf einen Kanonenschuß nähern, wenn nicht etwa die Beschaffenheit der See, oder der Ort, wo man sich begegnet, eine größere Annährung nothwendig macht, dann 2 oder 3 Personen von seiner Mannschaft in einer Schaluppe dahin senden, um sich die Päße, Seebriefe, Certifikate, Konnoissements u. d. gl. zeigen zu lassen, aus welchen erhellet, wem das Schiff gehöre, wohin es bestimmt sey, worin

seine Ladung bestehe, und wessen Eigenthum sie sey. Sind diese Dokumente ächt, in der vorgeschriebenen Form abgefaßt, und befindet sich nach denselben unter der Ladung keine verbotene Waare, so soll das Schiff an seiner weitern Reise nicht länger gehindert werden. Auch wenn die ganze Ladung, oder ein Theil derselben aus verbotenen Waaren bestünde, sollen keine Kisten, Fässer, Ballen u. s. w. erbrochen, sondern das Schiff in einen Hafen des Souvräns des visitirenden Kriegs- oder Kaperschiffes gebracht, und daselbst vor den Admiralitätsgerichten der Proceß darüber eingeleitet werden. Bestünde nur ein Theil der Ladung aus verbotenen Waaren, und das neutrale Kauffahrteyschiff wäre bereit, denselben sogleich gegen Empfangsschein auszuliefern, so ist das Kriegs- oder Kaperschiff auch schuldig, dieses Anerbieten anzunehmen, und das Schiff mit dem Uiberreste der Ladung ruhig weiter segeln zu lassen. Eine eigentliche Durchsuchung hat also nur dann statt, wenn das Schiff entweder gar keine Dokumente hat, oder die vorgezeigten nicht ächt sind, oder, wie es in

der petersburger Konvenzion heißt, sonst ein giltiger Grund zu einem Verdachte vorhanden ist 1). Leider daß man dergleichen giltige Gründe nicht namentlich anführte, um auch hierinfalls der Willkühr der Visitirenden Schranken zu sezen, welcher dadurch, daß sie, wenn von ihnen ein Schiff ohne gerechte und hinlängliche Ursache zurükgehalten würde, für allen Verlust, Aufwand, Schaden, und alle Unkosten vollkommene Schadloshaltung zu leisten verbunden sind, und wegen verübter Gewaltthätigkeit noch insbesondere gestraft werden sollen, gewiß nicht hinlänglich gewehret wird, so lange es ihrer Beurtheilung überlassen ist, was in dieser Rüksicht, als eine gerechte und hinlängliche Ursache angesehen werden soll; denn bei diesem zu generellen Ausdrukke bleibt es immer zweifelhaft, ob außer den bisher angenommenen Gründen eines solchen Verdachtes: wenn nämlich ein Schiff etwas von seinen Papieren und Dokumenten in die See wirft oder sonst vernichtet, wenn es deren falsche,

1) S. m. kurze Darst. §. 66.

doppelte, und geheime an Bord hätte — auch noch andere zureichend seyn sollen. Seit dem Jahre 1782 fiengen vorzüglich die nordischen Mächte an, sowohl in den Traktaten unter sich, als mit andern in Rüksicht der Visitazion neutraler Kauffahrteyschiffe einen Unterschied zwischen konvoyirten und nicht konvoyirten Schiffen zu machen. Fahren neutrale Kauffahrteyschiffe unter Bedekkung eines oder mehrerer Kriegsschiffe ihres Souveräns: so soll weder die Vorzeigung der Seebriefe und anderer Dokumente gefodert werden dürfen, sondern es soll die blos mündliche Versicherung des Kommandanten der Eskorte: seine Konvoy habe keine Kontrebande an Bord, zureichend seyn, um das Schiff von aller weitern Visitazion zu befreyen. Die bisdahin übliche Visitazionsart, mittelst Einsicht in die Seebriefe und andere Dokumente, soll nur bei neutralen Kauffahrteyschiffen ohne Bedekkung statt haben.

Bei der ursprünglichen Gründung des Systems der bewaffneten Neutralität war dieser Unterschied noch unbekannt; er erschien

erst, wie gesagt, in spätern Handlungstraktaten, und ward auch in die nordische Konvenzion aufgenommen, wo es im 3ten Artikel §. 5. heißt: „daß die Erklärung des „Offiziers, der das Kriegsschiff oder die „Kriegsschiffe kommandirt, welche die Konvoy eines oder mehrerer Kauffahrer begleiten „— seine Konvoy habe keine Kon„trebande an Bord, hinlänglich seyn „soll, daß keine Durchsuchung auf seinem Schif„fe, noch auf den übrigen Schiffen seiner „Konvoy geschehe." Auf diesen Punkt, und auf die zugleich mit aufgenommene Regel: frey Schiff frey Gut, bezogen sich die vorzüglichern Beschwerden Großbrittanniens gegen die nordische Konvenzion.

Die petersburger Konvenzion endlich 1) erschafft in Rücksicht des Visitazionsrechtes wieder einen neuen Unterschied zwischen konvoyirten und nicht konvoyirten Kauffahrteyschiffen der neutralen Mitkontrahenten. Die vorhin übliche, hier bereits angeführte Visitazionsart dauert zwar

1) S. Anhang N. I.

in Ansehung beider fort; auch bey konvoyirten Kauffahrteyschiffen hat die Vorzeigung der Seedokumente, und im Falle, daß diese nicht in der Regel befunden werden, oder ein giltiger Grund zum Verdachte vorhanden ist, eine eigentliche Visitazion statt, wozu der Kommandant der Eskorte einen oder mehrere seiner Offiziere zu senden befugt ist — aber das Recht, die konvoyirten Kauffahrteyschiffe der neutralen Mitkontrahenten zu visitiren, oder von ihnen die Vorzeigung der Seedokumente zu fodern, haben nur die Kriegsschiffe des im Kriege begriffenen Theilnehmers an dieser Konvenzion, nicht auch die Kaper. Möge dieß der erste Schritt zur Aufhebung aller Kaperey seyn, damit wenigstens künftig nicht mehr Kapergrausamkeiten die Jahrbücher der Menschheit entehren!

IV.

Obschon man neutralen Nazionen den Handel nach den Staaten der im Kriege begriffenen Mächte erlaubte: so waren doch

immer von dieser Freyheit die blokirten Pläze und Häfen ausgenommen, wohin nicht blos der Handel mit Kontrebandwaaren, sondern alle und jede Zufuhr verboten war, um dem Belagerer die Eroberung derselben nicht zu erschweren 1). Aber nur in wenigen Verträgen dachte man daran zu bestimmen, wann ein Plaz oder Hafen eigentlich für blokirt zu halten sey, und der Mangel an dieser Bestimmung war Schuld, daß oft ganze Provinzen der kriegführenden Theile dem neutralen Seehandel verschlossen wurden, weil die Kriegführenden eine blos mündliche Erklärung für zureichend hielten, um einen Hafen in den Zustand der Blokade zu versezen 2).

Der vierte Grundsaz des Systems der bewaffneten Neutralität bestimmt: „daß „nur derjenige Hafen als blokirt anzusehen „sey, wo durch die Veranstaltung der Macht, „welche ihn mit ihren vor demselben befind„lichen (stationirten), und hinlänglich nahen „Schiffen angreift, eine offenbare Gefahr

1) S. m. kurze Darstell. §. 26 — 30.
2) S. m. kurze Darst. §. 55 — 57.

„ist, einzulaufen." Die petersburger Konvenzion hat im 3ten Artikel d diese Bestimmung fast wörtlich 1) wiederholt, und sie

1) In der petersburger Konvenzion ist blos das Wörtchen und in oder verwandelt; es heißt nämlich nicht: „— — welche ihn mit ihren vor demselben befindlichen und hinlänglich nahen Schiffen angreift, sondern: welche ihn mit ihren vor demselben befindlichen (stationirten) oder hinlänglich nahen Schiffen angreift." Ich muß es gestehen, daß ich diesen Unterschied nicht so wichtig finde, als ihn Hr. Rau in seinem Völkerseerechte S. 279 §. 207 findet; die Bedingniß, daß immer eine offenbare Gefahr, einzulaufen, seyn muß, wird mich rechtfertigen. Am wenigsten aber kann ich mich aus eben diesem Grunde von der Richtigkeit der ministeriellen Behauptung im englischen Parlamente überzeugen, „daß „nach den Worten der petersburger Konvenzion „nicht blos die wirkliche Stationirung einer Es„kadre, sondern ihre Bestimmung für diesen End„zwek eine Blokade konstituire." Wäre diese Interpretazion richtig, so wäre durch die petersburger Konvenzion in Rüksicht der Blokaden nichts geschehen; die ganze Küste von Holland könnte wieder in Blokadenstand erklärt werden, wenn

ist vielleicht der erste brittische Traktat, in welchem diese nähere Bestimmung in Rüksicht eines blokirten Hafens enthalten ist.

Auch die nordische Konvenzion enthält wörtlich das nämliche, nur sezt sie hinzu: „daß jedes Schiff, welches nach einen blokirten Hafen geht, nicht anders als ein solches angesehen werden könne, welches wider diese Konvenzion gehandelt, als wenn es vorher durch den Kommandanten der Blokade von dem Zustande des Hafens benachrichtigt worden, und doch in denselben durch Gewalt oder List einzudringen sucht.“ Strenge genommen wäre dieser Zusaz wohl nicht nothwendig gewesen, weil er sich von selbst versteht; denn das blosse Segeln nach einen solchen Hafen ist noch keine feindselige Handlung, und berechtigt daher auch die Belagerer nicht, gegen ein solches Schiff Gewalt zu üben 1). Dessen ungeachtet aber darf dieser Zusaz doch nicht als ein unförmlicher Auswuchs an diesem Traktate betrach-

sich die dazu bestimmten Schiffe auch noch auf der Rheede von Yarmouth befänden.

1) S. kurze Darstell. §. 30.

tet, sondern kann vielmehr zur Nachahmung empfohlen werden; denn wenn es überhaupt wichtig ist, Verträge bestimmt und umständlich abzufassen, um allen Verdrehungen, allen einseitigen willkührlichen Interpretazionen vorzubeugen, so ist diese Sorgfalt bei Völkerverträgen um so wichtiger, weil bei willkührlichen Auslegungen, bei entstehenden Streitigkeiten über den Sinn derselben stets Millionen Menschen leiden.

V.

Der fünfte Grundsaz des Systems der bewaffneten Neutralität bezieht sich auf das gerichtliche Verfahren bei den Admiralitätsgerichten über aufgebrachte neutrale Schiffe, gegen welches sowohl wegen Verzögerung der Sache, als wegen Partheylichkeit, und manchmal etwas willkührlichem Verfahren nicht selten die lautesten Klagen geführt wurden.

In dem Systeme der bewaffneten Neutralität, und in der nordischen Konvenzion geben sich die Kontrahenten die Versicherung

daß der Gang des Prozesses in Prisensachen so viel als möglich beschleunigt werden, und den Admiralitätsgerichten bei ihren Entscheidungen blos die in diesen Traktaten festgesezten Grundsäze zur Richtschnur dienen sollen. Nach diesen beiden Traktaten wird also z. B. ein Schiff, welches deßwegen aufgebracht worden ist, weil es feindliches Eigenthum an Bord hatte, oder nach einen blokirten Hafen bestimmt war, ohne aber, um in denselben zu kommen, Gewalt und List versucht zu haben, losgesprochen, und ihm hinreichende Genugthuung und Entschädigung zuerkannt werden müssen.

Auch im 6ten Artikel der petersburger Konvenzion, und in den zu Moskau am 20 Oktober 1801 unterzeichneten vier Zusazartikeln sind die nämlichen Betheuerungen enthalten: „Die hohen kontrahirenden Theile „werden bestimmte und wirksame Befehle ge„ben, daß die Urtheile über die auf dem „Meere gemachten Prisen den Vorschriften „der genauesten Gerechtigkeit und Billigkeit „entsprechen, und daß sie von unverdächtigen „und bei der Sache nicht interessirten Rich-

„tern gefällt werden. Die Regierung der ge„genseitigen Staaten wird Sorge tragen, daß „die Urtheilssprüche schnell und gehörig nach „den vorgeschriebenen Formen vollzogen wer„den. Im Falle eines ungegründeten Zu„rükbehaltens, oder eines Zuwiderhandelns „gegen die stipulirten Vorschriften, sollen die „Eigenthümer eines solchen Schiffes und der „Ladung nach Verhältniß des verursachten „Verlustes für jeden Tag des Verzuges wegen „des Frachtgeldes und der Beschaffenheit der „Ladung — wie sich der erste Zusazartikel „ausdrükt — angemessene Entschädigung er„halten." Die erwähnten Zusazartikel zur petersburger Konvenzion, welche in dem folgenden Anhange zu finden sind, gestatten den Partheyen gegen die Sprüche der Admiralitätshöfe auch die Berufung an höhere Gerichte, und zwar in Rußland an den dirigirenden Senat, in Großbrittannien an den k. geheimen Rath, und vor erfolgtem Definitivurtheile sollen die litigiösen Effekten ohne gegründete und dringende Nothwendigkeit, welche von dem Hofe der Admiralität, und mittelst einer hiezu bevollmächtigten Kommis-

sion vorläufig bestätigt werden muß, weder etwas verkauft noch ausgeladen, noch den Kapern erlaubt werden, aus eigener Anmassung etwas aus einem solchen Schiffe zu nehmen.

Da dieser Aufsaz nach der Aufschrift die Vergleichung der angezeigten Traktaten nur so weit verfolgen soll, als durch sie Seerechte regulirt werden, so gehören auch die übrigen Verabredungen in Rüksicht des wechselseitigen Beistandes im Falle einer Verlezung der Rechte der neutralen Flagge u. d. gl. nicht hieher; die einzige Bemerkung dürfte sich noch anschliessen können, daß diese Traktaten nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, sondern dauernd seyn, und zwischen den Theilnehmern an denselben in allen Seekriegen, in allen Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zur Richtschnur dienen sollen.

Anhang.

I.

Petersburger Neutralitäts-Konvenzion vom 17ten Juni 1801 zwischen Rußland und Großbrittannien.

1. Es soll fortan zwischen Sr. Kaiserl. Majestät aller Reussen, und Sr. brittischen Majestät, Ihren Unterthanen, Staaten, und den Ländern Ihres Gebiets, gute und unveränderliche Freundschaft und Einverständniß Statt haben, und es sollen wie ehehin zwischen den beiderseitigen Unterthanen alle politischen Handels- und andere gemeinnützliche Verhältnisse bestehen, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise gestört, noch beunruhigt werden mögen.

2. Se. Maj. der Kaiser und Se. brittische Majestät erklären, daß Sie streng auf Vollziehung der Verbote halten wollen, welche gegen den Kontrebandehandel Ihrer Unterthanen mit den Feinden des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile, erlassen sind.

3. Da Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. brittische Majestät beschlossen haben, die

Freyheit des Handels und der Schiffahrt Ihrer Unterthanen auf den Fall, daß der Eine von Ihnen sich im Kriege begriffen fände, während der Andere neutral wäre, hinlänglich zu sichern, so sind Sie übereingekommen:

a) Daß die Schiffe der neutralen Mächte frey von einem Hafen zu dem andern und an den Küsten der im Kriege begriffenen Nation fahren können.

b) Daß die auf neutrale Schiffe geladenen Effekten, mit Ausnahme der Kriegskontrebande und des feindlichen Eigenthums, frey seyn sollen, und man ist übereingekommen, unter leztern die Produkten, rohe oder Manufakturwaaren des feindlichen Landes nicht zu verstehen, welche von den Unterthanen der neutralen Macht erworben sind, und die sie für ihre Rechnung transportiren; diese Waaren können in keinem Falle von der Freyheit ausgenommen werden, welche der Flagge der erwähnten Macht bewilligt worden ist.

c) Um jede Zweydeutigkeit und jedes Mißverständniß über dasjenige zu vermeiden, was sich zur Kriegskontrebande qualifiziren soll, so erklären Se. Majestät, dem 11. Artikel des Handelstraktats gemäß, welcher zwischen beyden Kronen den 10/21. Febr. geschlossen wurde, daß sie folgende Gegenstände dafür erkennen: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume jedoch mit Ausnahme der Anzahl von den erwähnten Artikeln, die zur Vertheidigung des Schiffs und der

Equipage nöthig seyn kann; alle andere hier nicht genannte Artikel sollen nicht als Kriegs- und Schiffsmunition angesehen werden, und folglich frey ohne die geringste Schwierigkeit passiren, wenn sie nicht feindliches Eigenthum in dem oben angegebenen Sinne sind.

Man ist auch übereingekommen, daß dasjenige, was im gegenwärtigen Artikel stipulirt ist, den besondern Stipulationen der einen oder andern Krone mit andern Mächten, durch welche Gegenstände ähnlicher Art ausgenommen, verboten oder erlaubt seyn möchten, keinen Abbruch thun soll.

d) Daß, um zu bestimmen, was einen blokirten Hafen karakterisire, man diese Benennung nur demjenigen Hafen beilegen wird, in welchen man, durch die Veranstaltungen der Macht, welche ihn mit ihren vor demselben, oder hinlänglich nahe liegenden Schiffen angreift, nur mit augenscheinlicher Gefahr wird einlaufen können.

e) Daß die Schiffe der neutralen Macht nur auf gerechten Verdacht und offenbare Thatsachen sollen aufgehalten werden können; daß sie ohne Zeitverlust gerichtet, und das Verfahren immer einförmig, schnell und gesezmäßig seyn soll.

Um die Achtung desto besser zu sichern, welche den obigen Stipulationen gebührt, die durch den aufrichtigen Wunsch, jedes Interesse zu vereinigen, und einen neuen Beweis Ihrer Rechtschaffenheit und Gerechtigkeitsliebe aufzustellen, eingegeben worden sind, machen sich die hohen kontrahirenden Theile hier förmlichst verbindlich, ihren Kapitänen, sowohl von der Staats- als der Kauffahr-

ten-Marine, von neuem auf das strengste verbieten zu lassen, irgend einen der Artikel, welche laut der gegenwärtigen Konvention für Kontrebande zu achten seyn möchten, an ihren Bord zu laden, zu halten, oder zu hehlen, und Sie werden gegenseitig die Vollziehung der Befehle, welche Sie an Ihre Admiralitäten, und überall, wo es nöthig seyn mag, erlassen haben werden, aufrecht erhalten.

4) Da die beiden hohen kontrahirenden Theile ferner alle Mißhelligkeit für die Zukunft dadurch verhüten wollen, daß sie das Recht der Visitirung der unter Konvoy gehenden Kauffahrteyschiffe blos auf die Fälle beschränken, wo der kriegführende Theil durch den Mißbrauch der neutralen Flagge einen wirklichen Abbruch erleiden möchte, so sind sie übereingekommen:

a) Daß das Recht, Kauffahrteyschiffe zu visitiren, welche den Unterthanen der einen von den kontrahirenden Mächten angehören, und die unter Konvoy eines Kriegsschiffes der erwähnten Macht gehen, nur von den Kriegsschiffen der kriegführenden Macht ausgeübt werden soll, und sich nicht auf die Kaper, Korsaren, oder andere Fahrzeuge erstrekken soll, die nicht zur kaiserl. oder königl. Flotte Ihrer Majestäten gehören, sondern von Ihren Unterthanen kriegsmäßig ausgerüstet worden sind.

b) Daß die Eigenthümer aller den Unterthanen eines von den kontrahirenden Souverainen zugehörigen Kauffahrteyschiffe, welche bestimmt seyn werden, unter Konvoy eines Kriegschiffes zu gehen, verbunden seyn sollen, ehe sie ihre Schiffs-Instruk-

tionen erhalten, dem Befehlshaber des Konvoyschiffes ihre Päße und Certifikate oder Seebriefe, die dem diesem Traktate angehängten Formulare gemäß abgefaßt seyn müßen, vorzuzeigen.

c) Daß, wenn einem solchen Kriegsschiffe, welches Kauffahrteyschiffe unter Konvoy hat, ein oder mehrere Kriegsschiffe des andern, zu der Zeit im Krieg begriffenen, kontrahirenden Theils begegnen werden, man sich, um alle Unordnung zu vermeiden, ausser Kanonenweite halten wird, es wäre denn, daß die Beschaffenheit der See, oder der Ort, wo man sich begegnet, eine größere Annäherung nöthig machte; der Befehlshaber des Schiffs der kriegführenden Macht wird eine Schaluppe an Bord des Konvoyschiffs schikken, wo gegenseitig zu Verifizirung der Papiere und Zeugnisse geschritten werden wird, welche erweisen müßen, einerseits daß das neutrale Kriegsschiff autorisirt ist, die benannten Kauffahrteyschiffe seiner Nation, mit einer benannten Ladung für einen benannten Hafen, unter seine Bedekkung zu nehmen; andrerseits, daß das Kriegsschiff des kriegführenden Theils zur kaiserl. oder königl. Flotte Ihrer Majestäten gehört.

d) Nachdem diese Verifizirung geschehen seyn wird, soll, wenn die Papiere in der Regel befunden worden, und kein giltiger Grund zum Verdacht vorhanden ist, keinerley Visitirung Statt haben. Im entgegengesetzten Falle muß der Befehlshaber des neutralen Kriegsschiffs (nachdem er vom Befehlshaber des Schiffs oder der Schiffe des kriegführenden Theiles gebührend darum ersucht worden,) seine Konvoy herbeyführen, und so lange aufhal-

ten, als zur Visitirung der Schiffe, aus denen es besteht, nöthig seyn wird; er soll befugt seyn, einen oder mehrere Offiziere zu ernennen und abzuordnen, welche der auf jedem Kauffahrteyschiffe vorzunehmenden Visitirung, zugleich mit einem oder mehreren Offizieren, die der Befehlshaber des Schiffs vom kriegführenden Theile angestellt haben wird, beywohnen sollen.

e) Geschieht es, daß der Befehlshaber des Schiffes oder der Schiffe der kriegführenden Macht, nachdem die an Bord gefundenen Papiere untersucht, und der Patron und die Mannschaft des Schiffs befragt seyn werden, gerechte und hinlängliche Ursachen wahrnimmt, um zu einer weitern Untersuchung zu schreiten, so wird er diese Absicht dem Befehlshaber dieses Konvoyschiffs bekannt machen, und dieser wird befugt seyn, einen seiner Offiziere an Bord des also zurükbehaltenen Schiffs der Untersuchung des Grundes dieser Zurükbehaltung beywohnen zu lassen. Das Kauffahrteyschiff wird sofort nach den nächsten und schiklichsten von den Häfen der kriegführenden Macht gebracht werden, und die weitere Nachsuchung wird mit möglichster Eile betrieben werden.

5) Desgleichen ist bedungen, daß, wenn irgend ein also konvoyirtes Kauffahrteyschiff ohne gerechte und hinlängliche Ursache zurükbehalten würde, der Befehlshaber des Schiffes oder der Schiffe der kriegführenden Macht nicht allein gegen die Eigenthümer des Schiffes und der Ladung zu einer gänzlichen nnd vollkommnen Schadloshaltung für allen Verlust, Aufwand, Schaden und Unkosten,

welche die Zurükbehaltung veranlaßt haben wird, gehalten seyn soll, sondern er soll auch für jede Gewaltthätigkeit, oder jedes andere Vergehen, das er begangen haben mag, nach Erforderniß des Falles eine weitere Strafe empfangen. Dagegen wird es unter keinerley Vorwand dem Konvoyschiffe erlaubt seyn, sich der Zurükbehaltung des Kauffahrteyschiffes oder der Kauffahrteyschiffe, durch das Kriegsschiff odet die Kriegsschiffe der kriegführenden Macht, mit Gewalt zu widersezen: nur gegen Korsaren und Kaper liegt diese Pflicht dem Befehlshaber des Konvoyschiffs nicht ob.

6. Die hohen kontrahirenden Theile werden bestimmte und wirksame Befehle geben, daß die Urtheile über die auf dem Meere gemachten Prisen den Vorschriften der genauesten Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, und daß sie von unverdächtigen und nicht bey der Sache interessirten Richtern gefällt werden. Die Regierung der gegenseitigen Staaten wird Sorge tragen, daß die Urtheilssprüche schnell und gehörig nach den vorgeschriebenen Formen vollzogen werden.

Im Fall eines ungegründeten Zurükbehaltens, oder eines andern Zuwiderhandelns gegen die hier stipulirten Vorschriften, sollen die Eigenthümer eines solchen Schiffes und der Ladung nach Verhältniß des verursachten Verlusts Entschädigungen erhalten: die bei solchen Entschädigungen und für den Fall eines ungegründeten Zurükbehaltens zu bestimmenden Regeln, wie auch die zur Beschleunigung des Rechtsverfahrens zu befolgenden Grundsäze, sollen Zusaz-Artikel ausmachen,

welche unter einander festzusezen die beyden kontrahirenden Theile übereinkommen, und die von gleicher Kraft seyn sollen, als wenn sie in die gegenwärtige Urkunde eingerükt wären. Zu diesem Ende machen sich Ihre kaiserl. und brittische Majestäten gegenseitig verbindlich, die Hand an das heilsame Werk zu legen, welches die gegenwärtigen Stipulationen vollenden soll, und einander ungesäumt die Gedanken mitzutheilen, welche Ihre gleiche Sorgfalt für die Zukunft den geringsten Anlässen zu Mißhelligkeiten vorzubauen, ihnen eingeben wird.

7. Um allen Nachtheilen zu begegnen, welche aus der Untreue derer entspringen könnten, die sich der Flagge einer Nation bedienen, ohne derselben anzugehören, so kommt man überein, als unverlezliche Regel anzunehmen, daß jedes Schiff, um als Eigenthum des Landes angesehen werden zu können, dessen Flagge es führt, einen Kapitain und die Hälfte der Mannschaft aus dem Lande an Bord haben muß, und daß die Papiere und Pässe in gehöriger und gebührender Form abzufassen sind; jedes Schiff aber, welches diese Regel nicht beobachtet, und gegen die deshalb publizirten Verordnungen handeln wird, soll alle Rechte auf den Schuz der kontrahirenden Mächte verlieren.

8. Die im gegenwärtigen Traktate angenommenen Grundsäze und Maasregeln sollen auch auf alle Seekriege anwendbar seyn, in welche die eine von beyden Majestäten verwikkelt seyn möchte, so lange die andre neutral ist: diese Stipulatio-

nen sollen demnach für dauernd angesehen werden, und den kontrahirenden Mächten zur beständigen Richtschnur in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten dienen.

9. Se. Majestät der König von Dänemark, und Se. Majestät der König von Schweden sollen sofort von Sr. kaiserl. Majestät, im Namen der beiden kontrahirenden Mächte, eingeladen werden, der gegenwärtigen Konvenzion beizutreten, und zugleich ihre respektiven Handelstraktate mit Sr. brittischen Majestät zu erneuern und zu bestätigen. Und Se. leztbesagte Majestät verpflichten Sich, in Verfolg der Urkunden, welche diese Uebereinkunft konstatirt haben werden, der einen oder der andern dieser Mächte alle gegen sie gemachten Prisen, wie auch alle Länder ihres Gebiets, welche durch die Waffen Sr. brittischen Majestät seit dem Bruche erobert worden sind, in dem nämlichen Zustande, worin sich diese Besizungen befanden, als die Truppen Sr. brittischen Majestät sie besezten, zurükzugeben und wieder zu erstatten. Die Befehle Sr. leztbesagten Majestät wegen der Zurükgabe dieser Prisen und dieser Eroberungen sollen sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen der Urkunden, durch welche Schweden und Dänemark dem gegenwärtigen Traktat beytreten werden, ausgefertigt werden.

10. Die gegenwärtige Konvention soll binnen 2 Monaten höchstens, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, von beiden kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Auswechslung zu Petersburg Statt haben.

Wessen zur Urkunde die resp. Bevollmächtigten zwey vollkommen gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterzeichnete Exemplarien derselben haben machen lassen, und das Siegel ihrer Wappen beygedrukt haben. So geschehen zu Petersburg, den 5/17 Jun. 1801.

(L. S.) N. Graf v. Panin. — (L. S.) Saint Helens.

Erster Separat-Artikel.

Da die reinen und großmüthigen Gesinnungen Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen, Sie bereits vermocht haben, die Schiffe und Güter der brittischen Unterthanen, welche in Rußland sequestrirt worden waren, zu restituiren, so bestätigen Ihre erwähnte Maj. diese Maasregel in ihrer ganzen Ausdehnung, und Ihre brittische Maj. machen sich ebenfalls verbindlich, unverzüglich Befehl zur Aufhebung alles Sequesters auf das russische, dänische und schwedische Eigenthum zu geben, das in den Häfen Großbrittanniens zurükgehalten ist, und um ihren aufrichtigen Wunsch, die zwischen dem großbrittannischen und den nordischen Höfen entstandenen Mißhelligkeiten freundschaftlich zu beendigen, desto besser zu bekräftigen, und damit kein neuer Vorfall dieses heilsame Werk verhindere, so machen sich Ihre brittische Maj. verbindlich den Befehlshabern Ihrer Land- und Seetruppen Befehle zu geben, daß der gegenwärtig bestehende Waffenstillstand mit dem dänischen und dem schwedischen Hofe auf 3 Monate von heute an gerech-

net, verlängert werde; und Se. Maj. der Kaiser aller Reussen machen sich, von den nämlichen Gründen geleitet, im Namen Ihrer Allirten verbindlich, diesen Waffenstillstand ebenfalls auf die obgedachte Zeit aufrecht zu erhalten.

Zweiter Separat-Artikel.

Nachdem die zwischen Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen und Sr. Maj. dem Könige des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland bestandenen Zwistigkeiten und Mißverständnisse solchergestalt beendigt sind, und mittelst der in gegenwärtiger Konvention getroffenen Vorkehrungen nicht mehr zu befürchten steht, daß sie in Zukunft die Eintracht und das gute Vernehmen, welches zu befestigen beiden kontrahirenden Theilen am Herzen liegt, wiederum stören möchten, so bestätigen Ihre besagten Majestäten durch gegenwärtige Konvention von neuem den Handelstraktat vom 10/21 Febr. 1801, dessen Stipulationen hiermit wieder in Erinnerung gebracht sind, damit sie in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten werden mögen.

Zusazartikel zur petersburger Konvenzion unterzeichnet zu Moskau am 20 Oktober 1801.

1. Im Falle eines übel gegründeten Arrestes, oder einer andern Uibertretung der übereingekomt

menen Regeln, werden den Eigenthümern des auf diese Art zurükgehaltenen Schiffs und seiner Ladung für jeden Tag des Verzugs dem Verluste angemessene Entschädigungen zugestanden, welchen Verlust sie wegen des Frachtgeldes des besagten Schiffs und der Beschaffenheit seiner Ladung werden erlitten haben.

2. Wenn die Minister des einen dieser hohen kontrahirenden Theile oder andere von seiner Seite akreditirte Personen gegen die Rechtssprüche, welche von den respektiven Admiralitäts Höfen über die besagten Prisen wären gefällt worden, Klage führten, so soll der Prozeß in Rußland vor den dirigirenden Senat, und in Großbrittannien vor den königlichen Rath gezogen werden.

3. Man wird von beyden Seiten sorgfältig untersuchen, ob die in der gegenwärtigen Uibereinkunft vorgeschriebenen Regeln sind beobachtet worden, welches mit aller möglichen Schnelligkeit geschehen soll. Die beyden hohen kontrahirenden Theile verbinden sich überdem, die wirksamsten Mittel anzunehmen, damit die Rechtssprüche ihrer verschiedenen Gerichtshöfe über die zur See gemachten Prisen einem unnüzen Aufschube unterworfen seyen.

4) Die im Prozesse liegenden Effekten sollen vor dem definitiven Rechtsspruche, ohne eine gegründete und dringende Nothwendigkeit, welche vor dem Hof der Admiralität und vermittelst einer hiezu bevollmächtigten Kommission wird bestätigt worden seyn, weder verkauft noch ausgeladen werden können; und es soll den Kapern nicht erlaubt werden

von einem solchen verhafteten Schiffe aus eigener Anmaßung etwas wegzunehmen.

II.

Oesterreichische Neutralitätsverordnung vom 7. August 1803.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir in dem gegenwärtigen zwischen Frankreich und Großbrittannien ausgebrochenen Kriege die strengste Neutralität zu beobachten entschlossen sind, und in Folge dessen zwischen Uns und jeder dieser kriegführenden Mächte die bisher bestandenen friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse ununterbrochen fortdauern, es aber zu Vermeidung aller Anstände darauf ankömmt, daß einerseits diese Neutralität auch von allen Unsern, besonders aber von den zur See Schiffahrt und Handel treibenden Unterthanen, so viel an ihnen liegt, beobachtet, andererseits die Rechte Unserer neutralen Küsten und Häfen gehandhabt, auch der nach den Regeln der Neutralität eingerichtete Handel mit jeder der kriegführenden Mächte gehörig gesichert werde; so machen Wir sowohl in dieser Hinsicht als auch um alle Mißverständnisse und Beschwerden zu vermeiden, welche aus Unkenntniß oder Vernachläßigung jener Pflichten und Befugnisse entstehen könnten, anmit folgende Verordnungen bekannt, welche theils in den zwischen den Europäischen Mächten bestehenden Verträgen festgesezet, theils den sonstigen

völkerrichtlichen Gebräuchen angemessen sind, und nach denen sich sowohl Unsere sämmtliche Civil- und Militairbehörden, als alle Unsere Unterthanen während des dermahligen Seekrieges zu richten haben.

Artikel 1. Verbiethen Wir hiemit allen Unterthanen und Landes-Einsassen, sich, in welchem Grade es auch seyn mag, in den Dienst irgend einer der kriegführenden Mächte, es sey zu Wasser oder zu Land, anwerben zu lassen, oder auch bei denselben freywillige Kriegsdienste zu nehmen, und zwar unter Androhung derjenigen Strafen, welche in Unsern erbländischen Gesezen gegen die unerlaubte Auswanderung festgesezet sind.

Art. 2. Sollen Unsere Unterthanen auch in jeder andern Rüksicht sich alles persönlichen Antheils an dem Kriege und kriegerischen Ausrüstungen enthalten, insbesondere keine Kaperschiffe für Rechnung der kriegführenden Mächte ausrüsten, noch sich in solchen Unternehmungen, selbst wenn sie ausser Unserm Gebiethe Statt fänden, auf irgend eine Arte interessiren.

Art. 3. Ebenmäßig verbiethen Wir allen Unsern Unterthanen und Landes-Einsassen in den Häfen, Rheden oder Küsten Unsers Gebieths zum Dienste der kriegführenden Mächte irgend einige Kriegs- oder Handelsschiffe zu erbauen, auszurüsten, oder zu verkaufen, bei Strafe von 3000 Dukaten für jeden Uebertretungsfall, welche zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte aber dem Fiscus zukommen soll, oder im Falle der Schuldige nicht zahlbar wäre, bei einer angemessenen körperlichen, oder Gefängnißstrafe.

Art. 4. Den Oesterreichischen Seefahrern wird ferner vermöge der Neutralität untersagt, weder Seesoldaten, noch Matrosen unter dem Namen Passagiers, oder sonst an eine der kriegführenden Mächte zu transportiren, insbesondere den Schiffen und dem Eigenthume der kriegführenden Nationen, nicht ihre Namen zu leihen; endlich auch mit keinerley Ladungen und Waaren in solche Pläze und Häfen einzulaufen, die von einer der kriegführenden Mächte belagert, oder blokirt sind, zumahl sie sich in solchem Falle nach den bestehenden völkerrechtlichen Gebräuchen der Freyheit der neutralen Flagge nicht zu erfreuen, noch auch einigen Schuz oder Verwendung von Unserer Seite zu erwarten hätten.

Art. 5. Auf den Oesterreichischen Schiffen dürfen sich keine Seeofficiere, auch nicht mehr als ein Drittheil an Matrosen von den kriegführenden Nazionen befinden, indem sonst das Schiff nicht würde als neutral anerkannt werden.

Art. 6. In der billigen Erwartung, daß der neutrale Oesterreichische Handel von den kriegführenden Mächten gehörig werde respectiret und die üblichen Befugnisse der Kriegführenden nach den gewöhnlichen völkerrechtlichen oder vertragsmäßigen Modifikationen ausgeübet werden, befehlen Wir, daß die Oesterreichischen Seefahrer sich auf offenem Meere der allfälligen Visitation von Seiten fremder Kriegsschiffe nicht widersezen, sondern im Gegentheile die Papiere und Documente, wodurch die neutrale Eigenschaft des Schiffes und seiner Ladung bewiesen wird, ohne Anstand vorzeigen,

deren keine in die See werfen, noch sonst vernichten, vielweniger deren falsche oder doppelte und geheime an Bord halten sollen.

Art. 7. In Betreff des neutralen Handels und derjenigen Artikel, welche im Kriege als Kontrebande anzusehen sind, übernehmen Wir Unsererseits die nämlichen Verbindlichkeiten, welche von andern neutralen Mächten und namentlich von Rußland, Schweden und Dänemark in ihrer neuesten Konvenzion mit Großbrittannien vom 17. Junius 1801 eingegangen worden sind: und hegen dagegen die billige Erwartung, daß in Folge dessen die kriegführenden Mächte gegen Uns und den Handel Unserer Unterthanen die nämlichen Rücksichten beobachten, und die nämlichen Befugnisse respectiren werden, welche besagten und anderen neutralen Mächten aus diesem Grunde zukommen. Dem zufolge verbiethen Wir allen Unsern Unterthanen, Seefahrern und Handelsleuten, den kriegführenden Mächten keine der nachbenannten Waaren oder Kriegsbedürfnisse zuzuführen: als Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaden, Kugeln, Flinten, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Pikken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume, als welche allgemein für Kontrebande angesehen werden, und von welchen daher auf dem neutralen Schiffe nicht mehr vorhanden seyn soll, als zum eigenen Gebrauche oder zur Vertheidigung des Schiffes unumgänglich nöthig ist; diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich demungeachtet mit einem solchen unerlaubten Handel befassen sollten,

würden demnach ausser der gegen Uns verwirkten Strafe auch allen Schaden und Nachtheil, welcher ihnen durch Aufbringung oder Konfiskation ihrer Schiffe von Seiten der kriegführenden Mächte wiederfahren könnte, an sich selbst zu tragen haben.

Art. 8. Ausser den in dem vorigen Artikel angezeigten Kriegsbedürfnissen wird hingegen der Handel mit allen übrigen Waaren, Produkten und Bedürfnissen gegen jede der kriegführenden Mächte nicht weiter beschränkt, in so fern ihre Ausfuhr aus den Erblanden nicht ohnehin durch bestehende oder allenfalls in Zukunft erfolgende Geseze und Verordnungen im Allgemeinen verbothen ist; jedoch sollen Ankäufe, Magazinirungen und Transporte, von Ausrüstungs- und Unterhalts-Erfordernissen für Rechnung der Kriegsflotten und Armeen untersagt, und den einlaufenden Kriegsschiffen nicht mehr davon als für ihren eigenen Bedarf einzuladen gestattet seyn. Uebrigens werden Unsere zur See handelnden Unterthanen für sich selbst vorsichtig handeln, wenn sie auf die diesfälligen Publicationen der kriegführenden Mächte aufmerksam sind, um sich nicht selbst Gefahren und Unannehmlichkeiten in ihrem Handel auszusezen.

Art. 9. Da es sich aber von selbst versteht, daß die neutralen Seefahrer, um Anstände auf offenem Meere zu vermeiden, die Neutralität ihres Schiffes und desselben Ladung beweisen müssen, so hat sich jeder Unserer Unterthanen, welcher aus Unsern Häfen in die See gehen, und seine Ladung nach entfernten, es sey neutralen oder im Kriege befangenen Häfen, Küsten und Weltgegen-

den schiffen will, bei der nächstgelegenen Landesregierung oder dem Magistrate des Orts mit den erforderlichen Seepässen, dann auch mit Mauth-Attestaten, Karten, Partien, Connoissementen und andern gewöhnlichen Dokumenten zu versehen, welche den Nahmen des Eigenthümers, die Qualität und Quantität der Ladung, den Ort ihrer Bestimmung, und die Person, an welche selbe geschickt wird, anzeigen sollen, und über deren Form, Ertheilungsart, so wie über die zu Verhinderung alles Mißbrauchs dabei nöthigen Vorsichten, Wir nächstens ein besonderes Reglement ergehen lassen werden.

Art. 10. Gleichwie die Oesterreichischen Schiffe nicht beschränket sind, des fürwaltenden Krieges ungeachtet, ihren Handel und Verkehr gegen die Häfen der beiden im Kriege begriffenen Mächte ungestört fortzutreiben; so sollen auch die Kriegs- und Kauffahrteyschiffe der beiden kriegführenden Mächte wie vorhin in alle Oesterreichischen Häfen ungehindert einlaufen, sich darin nach Belieben aufhalten, ausbessern können u. s. w. in so fern sie sich allda den Regeln der Neutralität gemäß betragen; um aber jedoch hiebei in Ansehung der Kriegsschiffe eine vollkommene Gleichheit zu beobachten, und mögliche Anstände zu vermeiden, so verordnen Wir, daß während der Dauer des gegenwärtigen Krieges auf einmal nicht mehr als sechs Kriegsschiffe von jeder der kriegführenden Mächte in einen Unserer Seehäfen sollen aufgenommen werden können.

Art. 11. Da in den Unserer Botmäßigkeit

unterworfenen Rheden, Küsten und Häfen alle und jede Schiffe des neutralen Schuzes, und einer vollkommenen Sicherheit genießen sollen, so wird nicht gestattet, daß in denselben, und inner der Distanz eines Kanonenschusses von Unsern Küsten irgend eine Feindseligkeit von einem oder mehreren kriegführenden Schiffen verübet, mithin ein Treffen geliefert, oder ein anderes Schiff verfolgt, angegriffen, visitirt oder genommen werde, als worauf Unsere sämmtlichen Behörden, insbesondere aber die Militarcommandanten in den Seehäfen vorzüglich werden zu wachen haben.

Art. 12. Vermög der nämlichen Neutralitätsrechte wird den Schiffen der kriegführenden Mächte nicht erlaubt, in obbesagter Entfernung vor Unsern Häfen zu kreuzen, um dadurch den ankommenden oder abreisenden Schiffen aufzupassen, vielweniger sich in besagten Häfen und Rheden aufzuhalten, in der Absicht, von da den ankommenden Schiffen entgegen zu gehen, oder diejenigen, welche auslaufen wollen, verfolgen zu können.

Art. 13. Wenn Kriegs- Kaper- oder auch bewaffnete Kauffahrteyschiffe von beiden kriegführenden Mächten sich zugleich in Unsern Häfen befinden, und das eine derselben wieder ausläuft, so kann das andere erst nach Verlauf von 24 Stunden abreisen, wobey es den Verstand hat, daß dasjenige Schiff, welches zuerst in den Hafen den Anker geworfen hat, auch die Freyheit behält, vor oder nach dem andern wieder zur See zu gehen. Kriegsschiffe oder ganze Escadren sind jedoch

nicht an besagte Wartzeit von 24 Stunden gebunden, in so fern ihre Kommandanten dem Gouverneur, oder ersten Vorgesezten des Orts ihr Ehrenwort geben, während dieser Zeit kein Schiff ihrer Feinde zu verfolgen, oder zu beunruhigen. Dieses Ehrenwort wird von den Kommandanten der Flotten und Escadren ein für allemal abgelegt, die Kommandanten der einzelnen Kriegsschiffe müssen es bei jeder neuen Abreise wiederholen, den Kapitains der bewaffneten Kauffahrteyschiffe, und den Korsaren aber soll das Auslaufen vor Verlauf der 24 Stunden nur gegen reele Bürgschaft für die Erfüllung der obigen Verbindlichkeiten gestattet werden.

Art. 14. Desgleichen wird den kriegführenden Schiffen nicht erlaubt seyn, in dem Augenblikke aus Unsern Häfen abzureisen, wo das Signal von der Ankunft eines fremden Schiffes gegeben wird; es sey dann, daß wie in dem vorigen Artikel bestimmt worden, von dem Kommandanten der Kriegsschiffe das Ehrenwort gegeben, von den Kauffahrteyschiffen und Armateurs aber die gehörige Bürgschaft geleistet werde, sich gegen besagte Schiffe aller Feindseligkeiten zu enthalten.

Art. 15. Von dieser Verfügung sind jedoch die ganz kleinen Schiffe, Tartanelles, Trabaccolis, Feloupues, Ruderschiffe, Tues ꝛc. ausgenommen, als deren Bemannung und Bewaffnung zu unbeträchtlich ist, um etwas Feindseliges verüben zu können, und welche mithin zu jeder Zeit abreisen dürfen.

Art. 16. Die Anwerbung von Matrosen für

den Dienst der kriegführenden Mächte ist in Unseren Häfen verbothen, und sollten ihre Schiffe einiger Mannschaft zu Ergänzung ihrer Equipage bedürfen, so ist ihnen zwar erlaubt, sich damit zu versehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß keiner von Unsern Unterthanen und Landeseinsassen angeworben, auch selbst die Mannschaft von andern Schiffen der nämlichen kriegführenden Nazion nicht mit Gewalt genommen werde, sondern die Ergänzung aus Leuten geschehe, die sich frey und ungezwungen zu diesem Dienste herbeilassen.

Art 17. Die Prisen, welche die eine kriegführende Macht von der andern machen würde, können zwar in alle Unsere Häfen, wo ein Gubernium besteht, und namentlich in jene von Venedig, Triest, Fiume, Zengg und Zara eingeführt, die Effekten alldort abgeladen, deponirt, verwaltet, im Falle sie nicht Waaren enthalten, deren Einfuhr in Unsere Länder verbothen ist, gekauft und verkauft, auch auf dem Wege des Handels von neuem ausgeführt werden, alles jedoch unter der Voraussezung, daß das gerichtliche Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Prise, von den competenten Tribunalen derjenigen Macht, welche die Prise gemacht hat, ausgesprochen worden sey. Sollten einige Effekten in der Zwischenzeit dem Verderben ausgesezet seyn, so mögen solche zwar auch früher verkauft werden, jedoch nur gegen hinlängliche Bürgschaft für ihren Werth auf den Fall, daß das Urtheil die Freylassung des Schiffes erkennen würde.

Art. 18. Im Falle aber Klagen entstehen, daß die Prise in Widerhandlung gegen die in dem

Art. 10. 11. 12. und 13. dieses Patentes bestimmten Verordnungen gemacht worden sey, so werden Unsere Gouverneurs oder Regierungspräsidenten nach geschehener Untersuchung summarisch und ohne weitere Appellation über das Factum absprechen, und sollte es wirklich herauskommen, daß ein derley aufgebrachtes Schiff nur in Verlezung der Neutralitätsgeseze genommen worden sey, so wird eine solche Prise von Unsrer Seite als unrechtmäßig anerkannt, und demnach dem Eigenthümer zurükgestellet werden.

Art. 19. Den kriegführenden Mächten wird nicht gestattet, Individuen ihrer Feinde in der Eigenschaft als Kriegsgefangene in Unsern Häfen, Rheden und Küsten ans Land zu sezen, denn sobald derley Kriegsgefangene den Boden eines neutralen, und mit ihrer Regierung befreundeten Souverains betreten, so sind sie als frey zu betrachten und alle Unsere Civil- und Militairbehörden werden ihnen in dieser Rüksicht Schuz und Beistand schuldig seyn.

Art. 20. In Folge aller dieser übernommenen Verbindlichkeiten, und zum Schuze der Kriegführenden in Unsern Häfen und Rheden getroffenen Maßregeln, zweifeln Wir nicht, daß die kriegführenden Mächte auch gegen Uns alle die einem neutralen Staate gebührenden, und andern Nationen zugestandenen Rechte und Befugnisse anerkennen und respectiren, insbesondere aber, daß sie den Kommandanten ihrer Flotten, Kriegs- und Kaperschiffe die Befehle zugehen lassen werden, die mit erlaubten Waaren beladenen österreichischen

Schiffe auf offenem Meere nicht zu beunruhigen, sondern solche im Falle ihre Pässe und andere Papiere in Ordnung sind, selbst wenn sie in die Häfen ihrer Feinde bestimmt wären, frey durchpassiren zu lassen; endlich auch, daß sie Unseren seefahrenden Unterthanen in ihren allenfallsigen Beschwerden gegen die Kommandanten ihrer Kriegs- und Kaperschiffe kurze und unpartheyische Justiz leisten werden.

Art. 21. Gegenwärtige Verordnung, soll in allen Unsern Erblanden, insbesondere aber in allen Unsern Seehäfen und Küsten-Ländern in deutscher und italiänischer Sprache bekannt gemacht werden, damit sowohl Unsere Schiffahrt und Handel treibenden Unterthanen sich nach derselben zu verhalten, als auch Unsere Civil- Militairbehörden sich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen, und auf ihre Befolgung zu wachen haben. Gegeben Wien den 7. August 1803.

III.

Konvenzion zwischen Sr. Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland, und Sr. Majestät dem Könige von Schweden zur Erklärung des Artikels XI. *) des Handelstraktats vom 21 Okt. 1661, geschlossen zu London am 25 Juli 1803, ratifizirt zu Quedlinburg am 25 August und zu St. James am 23 September desselben Jahrs.

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland, und Se. Majestät der König von Schweden, gleich belebt von dem Wunsche, die glüklich zwischen Ihnen bestehende Eintracht zu befestigen, und die Wiederkehr der Irrungen zu verhüten, welche über den Artikel XI. des zu Whitehall am 21 Okt. 1661. geschlossenen und unterzeichneten Handelstraktats entstanden sind, haben ernannt, und zu dem Ende bevollmächtigt: Se. brittische Majestät den sehr ehrenw. Robert Banks Jenkinson Lord Hawkesbury, Mitglied des geheimen Rathes, ersten Staatssekretär des Departements der auswärtigen Geschäfte, u. Se. Majestät der König von Schweden den Herrn Georg Ulrich Baron v. Silfverhielm, Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. brittischen Majestät, Ritter des Nordsternordens, welche nachdem sie sich ge-

*) Der Inhalt dieses Artikels ist am Ende dieser Konvenzion zu finden.

bührend ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, der folgenden Artikel übereingekommen sind:

1) In dem Fall, wo einer der kontrahirenden Theile in einem Kriege, den der andere führte, neutral bliebe, dürfen die Schiffe der neutralen Macht kein gemünztes Geld, keine Waffen, Bomben mit Raketen und Zubehör, Karkassen, Schießpulver, Lunten, Kugeln, Lanzen, Degen, Piken Hellebarden, Kanonen, Mörser, Petarden, Granaten, Musketengabeln, Bandeliere, Salpeter, Musketen nebst deren Kugeln, Helme, Pikelhauben, Küraſſe oder Panzer, noch andere Arten von Waffenrüstung, Truppen noch Pferde, noch irgend etwas zur Equipirung der Kavallerie gehöriges, Pistolen Gürtel, noch anderes Kriegszubehör, Kriegs- noch Wachtschiffe, noch irgend ein zu deren Equipirung dienendes Fabrikat zuführen, bei Strafe der Konfiskazion, wenn solche Artikel von einem oder dem andern der kontrahirenden Theile ergriffen werden.

2) Die Kreuzer der kriegführenden Macht üben das Recht aus, die Schiffe der neutralen Macht zurükzuhalten, welche nach feindlichen Häfen fahren, mit Ladungen von Vorräthen an Pech, Harz Theer, Hanf, und überhaupt allen rohen Waaren, die zur Equipirung von Schiffen von jeder Größe dienen, so wie auch an allen zum Bau von Kauffahrteyschiffen dienenden Fabrikaten, ausgenommen diejenigen, die im 4ten Artikel vorkommen, *)

*) Ich verdanke diese Konvenzion, die ich in mehrern Sammlungen und Zeitschriften vergebens suchte, einem sehr werthen Freunde,

nämlich: Hering, Eisenstangen, Stahl, rothes Kupfer, Messing, Messingdrath, Brettern und

der sie aus der allgemeinen Zeitung kopirte, und mir die Versicherung wiederholte, daß sie wörtlich kopirt sey. Dieser Versicherung gemäß wäre also diese Konvenzion in der allgemeinen Zeitung fehlerhaft abgedrukt; denn nach der mir mitgetheilten Abschrift lautet der 2te Artikel: „Die Kreuzer der „kriegführenden Macht üben das Recht aus, die Schiffe der neu„tralen Macht zurük zu halten, „welche nach feindlichen Häfen „fahren mit Ladungen von Vor„räthen an Pech, Harz, Theer „Hanf, und überhaupt allen ro„hen Waaren, die zur Equipirung „von Schiffen von jeder Größe „dienen, so wie auch an allen zum „Baue von Kauffahrteyschiffen die„nenden Fabrikaten, Hering, Ei„senstangen, Stahl, rothes Ku„pfer, Messing, Messingdrath, „Brettern und Bolen, jedoch mit „Ausnahme der eichenen und Tan„nensparren ꝛcꝛc." Wäre der hier angeführte Inhalt des 2ten Artikels richtig, so wäre ein doppelter Widerspruch zwischen diesem und dem 4ten Artikel dieser Konvenzion auffallend; denn nach dem 2ten Artikel wären Hering, Eisenstangen, Stahl, rothes Kupfer, Messing und Messingdrath, Bretter und Bolen dem Vorkaufsrechte unterworfen, und nach dem 4ten Artikel wieder davon ausgenommen — nach dem 2ten Artikel unterlägen eichene und Tannensparren dem Vorkaufsrechte nicht, und nach dem 4ten Artikel wären sie demselben wieder unterworfen. Die Veränderung, die

Bolen, jedoch mit Ausnahme der eichenen und Tannensparren; und wenn die solcher Gestalt von den Unterthanen der neutralen Macht ausgeführten Ladungen Landesprodukte derselben sind, und auf Rechnung ihrer Unterthanen gehen, so übt in diesem Falle die kriegführende Macht das Vorkaufs-

ich mir oben bey dem 2ten Artikel durch den Zusaz: ausgenommen diejenigen die im 4ten Artikel vorkommen: erlaubte, ist also nicht willkührlich, sondern in dem Geiste des Traktats selbst gegründet, womit auch der in der Hamburger Zeitung v. 21 Sept. 1801 N. 151. enthaltene Auszug aus dieser Konvenzion übereinstimmt, wo es heißt: der 2te „Artikel bestimmt, daß Theer, „Pech, Hanf, und diejenigen Gü„ter, die zur Ausrüstung eines „Schiffes gehören (ausgenom„men diejenigen, die weiter un„ten Art. 4 angegeben sind), wie „auch die Lebensmittel dem Rech„te der Prämtion (Vorkaufs) „von Seite der kriegführenden „Macht unterworfen seyn sol„len — —". Aber auch dieser Auszug scheint mir deßwegen wieder fehlerhaft zu seyn, weil er auch Lebensmittel dem Vorkaufsrechte unterwirft; denn gerade des Wortes commeatus wegen, welches im brittisch-schwedischen Traktate v. J. 1661 art. 11 vorkommt, schloß man diese Konvenzion, und es ist daher gewiß nicht blosse Vermuthung, daß man sich darin auch der allgemeinen Völkerübereinstimmung nähern wollte, Kraft welcher Lebensmittel ganz freye Waaren sind.

recht aus, unter der Bedingung, ein Benefiz von 10 Prozent auf den Preis der Faktur der getreulich deklarirten Ladung oder des wahren Handelsfusses, entweder in Schweden oder in England, nach der Wahl des Eigenthümers, und überdieß auch noch eine Schadloshaltung für die Anhaltung und die nothwendigen Unkosten zu entrichten.

3) Wenn die im vorhergehenden Artikel spezifizirten Ladungen (indem sie nicht feindliches Gut sind) unterwegs mit der deklarirten Bestimmung nach einen neutralen Hafen wegen des Verdachts, daß sie wirklich nach einen feindlichen Hafen bestimmt wären, angehalten werden, und wenn nach gebührender Untersuchung anerkannt wird, daß sie wirklich nach einen neutralen Hafen bestimmt waren, so dürfen sie ihre Reise fortsezen, nachdem sie für die Anhaltung und die nothwendigen Unkosten eine Schadloshaltung erhalten, es wäre denn, daß die Regierung der kriegführenden Macht bei einer gegründeten Besorgniß, daß sie in die Hände der Feinde fallen möchte, sie zu kaufen wünschte, und in diesem Falle erhalten sie den vollständigen Preis, den sie in dem neutralen Hafen, wohin sie bestimmt, erhalten haben würden, nebst einer Entschädigung für die Anhaltung und die nothwendigen Unkosten.

4) Hering, Eisenstangen, Stahl, rothes Kupfer, Messing und Messingdrath, Bretter und Bolen, außer eichenen und Tannensparren, werden weder der Konfiskation noch dem Vorkaufsrechte von Seite der kriegführenden Macht unterworfen, sondern sie können, insofern sie kein feindliches Gut

sind, frey auf den Schiffen der neutralen Macht passiren. *)

5) Die gegenwärtige Konvenzion wird von Sr. brittischen Majestät und von Sr. Schwedischen Majestät ratifizirt werden, und die Auswechslung der Ratifikazionen wird zu London binnen 2 Monaten, oder wenn es möglich ist, früher statt haben.

Wessen zum Zeugniß wir Unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. brittischen Majestät und Schwedischen Majestät die gegenwärtige Konvenzion unterzeichnet, und unsere Wappen beidrukken lassen

So geschehen zu London den 25 Jul. 1803.

Hawkesbury. Georg Ulrich Silfverhielm.

Der 11te Artikel des brittisch-schwedischen Handelstraktats v. J. 1661, welcher durch die gegenwärtige Konvenzion erläutert werden soll, lautet:

Quamvis superioribus articulis hujus fœderis ac amicitiæ legibus prohibitum sit, ut neuter confoederatorum alterius hostibus auxilium atque subsidium praestet, subintelligi tamen nullo modo debet, commercia et navigationem illi confoederato, ejusque subditis ac incolis qui bello non est immixtus, cum hostibus istius foederati, qui

*) Nach dem Inhalte dieser Konvenzion sind also auch der 67te und 73te §. meiner kurzen Darstellung des Systems der bewaffneten Neutralität zu berichtigen, wo von dem 11ten Artikel des brittisch-schwedischen Handelstraktats v. J. 1661. Meldung geschiht.

in bello versatur, omnino denegata esse. Cautum tantummodo sit interim, ne merces ullae vocatae contrabandae et specialiter, nec pecunia, nec commeatus, nec arma bombardae cum suis igniariis et aliis ad ea pertinentibus, ignes missiles, pulvis tormentarius, alias Lonten, Globi, Cuspides, Enses, Lanceæ, Hastae, Bipennes, Tormenta, tubi catapultarii, vulgo Mortaria, inductiles sclopi, vulgo Petardae, glandes, igniarii missiles, vulgo Granadae, Furcae sclopetariae, Bandaliers, salpetrae, sclopeti, globuli, seu Pilae, quae sclopetis jaculantur, Cassides, Galeae, thoraces loricati, vulgo Cuirasses, et similia armaturae genera, Milites, equi, omnia ad instruendos equos necessaria, Sclopethecae, Balthei, et alia quæcunque alia bellica instrumenta, uti nec naves bellicæ et praesidiariae hostibus suppeditentur devehanturve ad alterius hostes sine periculo, si ab altero confoederatorum deprehendantur, quod praedae cedant, absque spe restitutionis. Neque confoederatorum alteruter sinat, ut suorum cujuspiam opera hostes aut perduelles alterius utantur navesque vendantur, commodentur, nullove modo usui sint alterius hostibus aut perduellibus, ad ejus incommodum aut detrimentum. Alterutri autem confoederatorum ejusve populo, subditisve cum alterius hostibus commercium habere, iisque merces quascunque, de quibus supra exceptum non est, advehere licebit, idque sine ullo impedimento, nisi iis in portubus, locisque, qui ab altero obsidentur: quod ſi acciderit, vel obsessoribus bona sua divendere, vel ad alium quemvis portum non obsessum, libere se conferre permissum erit.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopetz, Martin Norbert Adolf,

Vergleichung des Systems der bewaffneten Neutralität mit der nord.
Konvenzion vom Jahr 1800 und d. petersb. 1801

Prag 1804

Eur. 425 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406248-2